

	Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung vom Dezember 1998	Entwurf des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 05.09.2025
Überschrift	Gesellschaftsvertrag Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	Gesellschaftsvertrag Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) Mobilitätsverbund der Aufgabenträger Stand 2025
§ 1	Firma und Sitz des Unternehmens	Firma und Sitz des Unternehmens
Abs. 1	Die Gesellschaft führt die Firma "Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)".	Die Gesellschaft führt die Firma "Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)".
Abs. 2	Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe	Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens
Abs. 1	Die Gesellschaft dient Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt im Rahmen eines Verkehrsverbundes vor allem Aufgaben der Verkehrsplanung, der Abstimmung des verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebotes sowie des Vertriebssystems, der Erstellung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif) und der Beförderungsbedingungen, des Marketings und der Aufteilung von Einnahmen wahr. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr.	Die Gesellschaft ist ein Mobilitätsverbund der Aufgabenträger und dient Zwecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie nimmt im Rahmen eines Verkehrsverbundes vor allem Aufgaben der Verkehrsplanung, der Abstimmung des verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebotes sowie des Vertriebssystems, der Erstellung und Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes (Verbundtarif) und der Beförderungsbedingungen, des Marketings und der Aufteilung von Einnahmen wahr. Sie betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr. Sie unterstützt die Entwicklung und den Betrieb von Fahrgastinformationssystemen und fördert alternative und moderne Mobilitätsformen.

Abs. 2	Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und zur technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme.	Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen, insbesondere zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und zur technischen Vereinheitlichung der Verkehrssysteme. Sie betreibt auch nach Bedarf übergeordnete Vertriebssysteme.
Abs. 3	Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf die Region Mittlerer Oberrhein und die Südpfalz.	Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich im Wesentlichen auf den Zuständigkeitsbereich der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.
Abs. 4	Die Gesellschaft schließt mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den bedienten Gebietskörperschaften Verträge über das Leistungsangebot und die Zuscheidung von Einnahmeanteilen ab.	Die Gesellschaft schließt mit den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit den bedienten Gebietskörperschaften Verträge über das Leistungsangebot und die Zuscheidung von Einnahmeanteilen ab.
Abs. 5	Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.	Die Gesellschaft kann Kooperationsabkommen und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbundgesellschaften, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen.
Abs. 6	Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern und deren Verkehrsunternehmen betriebs-, interessens- und wettbewerbsneutral.	Die Gesellschaft wirkt gegenüber ihren Gesellschaftern und deren Verkehrsunternehmen betriebs-, interessens- und wettbewerbsneutral.
Abs. 7	---	Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3	Stammkapital	Stammkapital														
Abs. 1	Das Stammkapital beträgt 125.000,00 DM (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark)	Das Stammkapital beträgt 100.000,00- Euro (in Worten: einhunderttausend Euro).														
Abs. 2	<p>Die Gesellschafter bringen folgende Stammeinlagen ein:</p> <table data-bbox="403 478 1075 829"> <tr> <td>Stadt Karlsruhe</td> <td>65.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Karlsruhe</td> <td>25.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Gernersheim</td> <td>10.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Rastatt</td> <td>10.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Baden-Baden</td> <td>10.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Südliche Weinstraße</td> <td>2.500 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Landau</td> <td>2.500 DM</td> </tr> </table>	Stadt Karlsruhe	65.000 DM	Landkreis Karlsruhe	25.000 DM	Landkreis Gernersheim	10.000 DM	Landkreis Rastatt	10.000 DM	Stadt Baden-Baden	10.000 DM	Landkreis Südliche Weinstraße	2.500 DM	Stadt Landau	2.500 DM	<p>Das Stammkapital ist aufgeteilt in 100.000 Geschäftsanteile zu jeweils einem Euro. Es halten:</p> <p>Die Stadt Karlsruhe 36.000 Geschäftsanteile (Nr. 1 bis 36.000) im Nennbetrag von insgesamt 36.000,00 Euro</p> <p>Der Landkreis Karlsruhe 19.000 Geschäftsanteile (Nr. 36.001 bis 55.000) im Nennbetrag von insgesamt 19.000,00 Euro</p> <p>Das Land Baden-Württemberg 19.000 Geschäftsanteile (Nr. 55.001 bis 74.000) im Nennbetrag von insgesamt 19.000,00 Euro</p> <p>Der Landkreis Rastatt 6.000 Geschäftsanteile (Nr. 74.001 bis 80.000) im Nennbetrag von insgesamt 6.000,00 Euro</p> <p>Die Stadt Pforzheim 6.000 Geschäftsanteile (Nr. 80.001 bis 86.000) im Nennbetrag von insgesamt 6.000,00 Euro</p> <p>Der Landkreis Enzkreis 6.000 Geschäftsanteile (Nr. 86.001 bis 92.000) im Nennbetrag von insgesamt 6.000,00 Euro</p>
Stadt Karlsruhe	65.000 DM															
Landkreis Karlsruhe	25.000 DM															
Landkreis Gernersheim	10.000 DM															
Landkreis Rastatt	10.000 DM															
Stadt Baden-Baden	10.000 DM															
Landkreis Südliche Weinstraße	2.500 DM															
Stadt Landau	2.500 DM															

		<p>Die Stadt Baden-Baden 3.000 Geschäftsanteile (Nr. 92.001 bis 95.000) im Nennbetrag von insgesamt 3.000,00 Euro</p> <p>Der Landkreis Germersheim 3.000 Geschäftsanteile (Nr. 95.001 bis 98.000) im Nennbetrag von insgesamt 3.000,00 Euro</p> <p>Die Stadt Landau 1.000 Geschäftsanteile (Nr. 98.001 bis 99.000) im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro</p> <p>Der Landkreis Südliche Weinstraße 1.000 Geschäftsanteile (Nr. 99.001 bis 100.000) im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro</p>
Abs. 3	Die Stammeinlagen sind nach der notariellen Beurkundung sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.	Die Stammeinlagen sind nach der notariellen Beurkundung unverzüglich in voller Höhe in Geld zu leisten.
Abs. 4	Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen.	Die Aufnahme weiterer Gesellschafter geschieht durch die Übernahme neuer, durch Erhöhung des Stammkapitals gebildeter Stammeinlagen, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.
§ 4	Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft	Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft
Abs. 1	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
Abs. 2	Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahres.	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Abs. 3	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.	---

§ 5	Finanzierung der Gesellschaft	Finanzierung der Gesellschaft
Abs.1	Zur Deckung der Kosten der laufenden Geschäftsführung werden zunächst Erträge der Gesellschaft und Zuwendungen Dritter eingesetzt. Die Abdeckung der verbleibenden Verluste wird durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss geregelt. Für die Erstellung grundlegender Verkehrskonzepte für einzelne Gesellschafter können abweichende Kostenvereinbarungen getroffen werden.	Zur Deckung der Kosten der laufenden Geschäftsführung werden zunächst Erträge der Gesellschaft und Zuwendungen Dritter eingesetzt. Soweit die Gesellschafter nicht durch einstimmigen Beschluss etwas Abweichendes beschließen, werden die verbleibenden Verluste durch die Gesellschafter im Verhältnis ihrer gehaltenen Geschäftsanteile abgedeckt.
Abs. 2	Die Verkehrsleistungen werden von den Gesellschaftern jeweils für ihre Gemarkung bei den Verkehrsunternehmen über die Verbundgesellschaft bestellt. Über die Vergütung bzw. den Defizitausgleich für die Leistungen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und die verbundbedingten Mindereinnahmen werden von den Gesellschaftern jeweils für ihre Gemarkung Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen getroffen, soweit diese nicht von den Verkehrsunternehmen bzw. den Trägern anderweitig gedeckt werden.	Bei Übernahme besonderer Aufgaben und Projekte durch die Gesellschaft auf Wunsch einzelner Gesellschafter sind die Mehrkosten vom Antragsteller in vollem Umfang zu tragen. Hierzu können abweichende Kostenvereinbarungen geschlossen werden.
Abs. 3		Die Verkehrsleistungen werden von den zuständigen Aufgabenträgern jeweils für ihre Gemarkung bei den Verkehrsunternehmen bestellt. Die Gesellschaft berät die Gesellschafter und koordiniert die Bestellungen. Über die Vergütung bzw. den Defizitausgleich für die Leistungen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen und die verbundbedingten Mindereinnahmen werden von den Gesellschaftern bzw. zuständigen Aufgabenträgern jeweils für ihre Gemarkung Vereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen getroffen, soweit diese nicht von den Verkehrsunternehmen bzw. den Trägern anderweitig gedeckt werden.

Abs. 4		Weitere Details sind der Ergänzenden Vereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV zu entnehmen.
§ 6	Personal der Gesellschaft	Personal der Gesellschaft
	Soweit die Gesellschaft für ihre Aufgaben Personal der Gesellschafter einsetzt, wird Personalkostenersatz in Höhe der Selbstkosten geleistet.	Soweit die Gesellschaft für ihre Aufgaben Personal der Gesellschafter und/oder der Verkehrsunternehmen einsetzt, leistet sie Personalkostenersatz in Höhe der Selbstkosten.
§ 7	Verkehrsplanung	Verkehrsplanung
Abs. 1	Die öffentlichen Verkehrslinien sind entsprechend den unterschiedlichen Verkehrsaufgaben der einzelnen Verkehrsmittel zu einem leistungsfähigen Gesamtnetz zusammenzufassen. Die Gesellschaft plant in Abstimmung mit den Gesellschaftern und den Verkehrsunternehmen die Konzeption des Verbundnetzes und die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln. Sie erarbeitet Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das betriebliche Leistungsangebot. Auch der Übergang zum öffentlichen Personennahverkehr angrenzender Verkehrsträger ist von der Gesellschaft angemessen zu fördern.	Die öffentlichen Verkehrslinien sind entsprechend den unterschiedlichen Verkehrsaufgaben der einzelnen Verkehrsmittel zu einem leistungsfähigen Gesamtnetz zusammenzufassen. Die Gesellschaft plant in Abstimmung mit den Gesellschaftern bzw. zuständigen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen die Konzeption des Verbundnetzes und die Übergänge zwischen den Verkehrsmitteln. Sie erarbeitet Rahmenvorgaben für die Planung der Produkte und für das betriebliche Leistungsangebot. Auch der Übergang zum öffentlichen Personennahverkehr angrenzender Verkehrsgebiete ist von der Gesellschaft angemessen zu fördern.
Abs. 2	Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Planungsergebnisse der Gesellschaft auch im Rahmen hoheitlicher Planungen Berücksichtigung finden. Die Gesellschaft betreibt die Anerkennung als „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne des Planungsrechtes.	Die Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Planungsergebnisse der Gesellschaft auch im Rahmen hoheitlicher Planungen Berücksichtigung finden. Die Gesellschaft beteiligt sich vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge als „Träger öffentlicher Belange“ im Sinne des Planungsrechtes.

Abs. 3	Verlangen Gesellschafter oder Dritte Fahrleistungen, die über das für den Verbundverkehr geplante Leistungsangebot hinausgehen, werden diese zugelassen, wenn dies betrieblich möglich ist und die Mehrkosten vom Antragsteller in vollem Umfang abgedeckt werden.	---
§ 8	Verbundtarif	Verbundtarif
Abs. 1	Die Gesellschaft stellt den Verbundtarif auf. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Gesellschafter, der Kostenentwicklung, der Marktgegebenheiten und der Ausgleichszahlungen fortzubilden.	Die Gesellschaft stellt den Verbundtarif auf, der von den Erlösverantwortlichen vorberaten wird. Dieser ist unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Ziele der Gesellschafter bzw. zuständigen Aufgabenträger, der Kostenentwicklung, der Marktgegebenheiten und der Ausgleichszahlungen fortzubilden.
Abs. 2	Der Verbundtarif ist jährlich mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten und Ertragsentwicklung zu überprüfen.	Der Verbundtarif ist jährlich mit dem Ziel einer Anpassung an die Kosten- und Ertragsentwicklung zu überprüfen. Grundlage ist ein im Aufsichtsrat, unter Anhörung der Erlösverantwortlichen, festgelegter Kostenindex.
Abs. 3	Werden von Gesellschaftern oder Dritten Tarifwünsche geltend gemacht, die den Absätzen (1) und (2) nicht entsprechen, so ist diesen Wünschen nur nachzukommen, wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifes im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft kalkulierten finanziellen Auswirkungen (Ergebnisverschlechterung) vom Antragsteller in vollem Umfang abgedeckt werden.	Sofern der neue Tarif nicht mehr als +/- 2,5 %-Punkte vom Kostenindex abweicht, beschließen die Gesellschafter den Verbundtarif mit einfacher Mehrheit; anderenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 (66,6 %).
Abs. 4	Die Gesellschaft erstellt in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.	Werden von Gesellschaftern oder Dritten Tarifwünsche geltend gemacht, die den Absätzen (1) und (2) nicht entsprechen, so ist diesen Wünschen nur nachzukommen, wenn dadurch die

		einheitliche Anwendung des Verbundtarifes im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt und die von der Gesellschaft kalkulierten finanziellen Auswirkungen (Ergebnisverschlechterung) vom Antragsteller in vollem Umfang abgedeckt werden.
Abs. 5	Die Gesellschaft stellt bei den Genehmigungsbehörden die Anträge im Auftrage der Verkehrsunternehmen.	Die Gesellschaft erstellt in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen einheitliche Beförderungsbedingungen.
Abs. 6	---	Die Gesellschaft stellt bei den Genehmigungsbehörden die entsprechenden Anträge im Auftrag der Verkehrsunternehmen.
§ 9	Einnahmenaufteilung	Einnahmenaufteilung
Abs. 1	Die von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen werden durch die Gesellschaft erfasst. Entsprechend den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen werden deren Leistungen vergütet bzw. die Einnahmen diesen zugeschrieben.	Die von den Verkehrsunternehmen im Rahmen des Verbundverkehrs erzielten Einnahmen werden durch die Gesellschaft erfasst. Entsprechend den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen werden deren Leistungen vergütet bzw. die Einnahmen diesen oder den gebietszuständigen Aufgabenträgern zugeschrieben.
Abs. 2	---	Das Verfahren zur Einnahmenaufteilung wird durch die Erlösverantwortlichen vorberaten und durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Der Beschluss erfolgt auf Basis einer Prognose, die auf der Grundlage einer Modellrechnung erstellt wurde.
§ 10	Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft
	Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschafterversammlung, • der Aufsichtsrat, 	Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Gesellschafterversammlung, • der Aufsichtsrat,

	<ul style="list-style-type: none"> die Geschäftsführung. 	<ul style="list-style-type: none"> die Geschäftsführung.
§ 11	Gesellschafterversammlung	Gesellschafterversammlung
Abs. 1	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter. Je 1.000 DM eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.	Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Vertretern/ Vertreterinnen der Gesellschafter. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen/ eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen/ versehene Bevollmächtigten/ Bevollmächtigte ausgeübt werden.
Abs. 2	Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangt.	Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates beschlossen wird, ist jährlich einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung verlangt.
Abs. 3	Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Versammlung. Bei der Einladungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form und Fristen abgesehen werden; rechtswirksame Beschlüsse sind jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend sind oder abwesende Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen nachträglich schriftlich verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird. Die	Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/ der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

	Einberufungspflicht der Geschäftsführung bleibt unberührt. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden sind.	
Abs. 4	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschluss Unfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 3/4 der Geschäftsanteile bei der Beschlussfassung anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig.
Abs. 5	Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.	Umlaufbeschlüsse sind möglich.
Abs. 6	Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.	Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich der/die Vorsitzende der Gesellschafter-versammlung und der/ die Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin. Gleiches gilt für die Stellvertretung.
Abs. 7	Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse, die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern vorzulegen.	Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Abs. 8	---	Über jede Gesellschafterversammlung ist eine vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin (Absatz 6) freizugebende Niederschrift zu fertigen. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern dieser der

		Niederschrift nicht binnen sechs Wochen nach Absendung gegenüber der Gesellschaft schriftlich, per Telefax oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht.
Abs. 9	---	Das Nähere zum Ablauf der Versammlung (Einberufung, Form und Fristen, Beschlussfassung sowie Niederschriften) regelt die Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.
§ 12	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Aufgaben der Gesellschafterversammlung
	<p>Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Ergebnisverwendung, 2. Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates, 3. Wahl des Abschlussprüfers, 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 5. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung, 6. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, 7. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 8. Aufnahme neuer Gesellschafter bei Kapitalerhöhungen, 	<p>Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Ergebnisverwendung, 2. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates, 3. Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin, 4. Änderung des Gesellschaftsvertrages, 5. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile, 6. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 7. Aufnahme neuer Gesellschafter, 8. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, 9. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen,

	<p>9. Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates,</p> <p>10. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.</p>	<p>10. Abschluss und Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,</p> <p>11. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,</p> <p>12. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich sind,</p> <p>13. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen,</p> <p>14. Entsendung von Vertretungen in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen,</p> <p>15. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich.</p> <p>16. Einnahmeverteilung nach § 9,</p> <p>17. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung.</p>
§ 13	Aufsichtsrat	Aufsichtsrat
Abs. 1	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus 28 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>1. Die Stadt Karlsruhe entsendet den Oberbürgermeister und 9 weitere stimmberechtigte Mitglieder,</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich mit folgenden Stimmgewichtungen in Anlehnung an die Gesellschaftsanteile zusammen:</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. der Landkreis Karlsruhe entsendet den Landrat und 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder, 3. der Landkreis Germersheim entsendet den Landrat und 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder, 4. der Landkreis Rastatt entsendet den Landrat und 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder, 5. die Stadt Baden-Baden entsendet den Oberbürgermeister und 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder, 6. der Landkreis Südliche Weinstraße entsendet den Landrat, 7. die Stadt Landau entsendet den Oberbürgermeister, 8. die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Karlsruhe entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und sechs weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 1,48, 2. der Landkreis Karlsruhe entsendet den Landrat/ die Landrätin und vier weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 1,09, 3. das Land Baden-Württemberg entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von 5,46, 4. der Landkreis Rastatt entsendet den Landrat/ die Landrätin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,57, 5. die Stadt Pforzheim entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,57, 6. der Landkreis Enzkreis entsendet den Landrat/ die Landrätin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,57, 7. die Stadt Baden-Baden entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,43, 8. der Landkreis Germersheim entsendet den Landrat/ die Landrätin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von jeweils 0,43, 9. die Stadt Landau entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin mit einem Stimmgewicht von 0,29,
---	---

		<p>10. der Landkreis Südliche Weinstraße entsendet den Landrat/ die Landrätin mit einem Stimmgewicht von 0,29,</p> <p>11. das Land Rheinland-Pfalz entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied mit einem Stimmgewicht von 0,29.</p>
Abs. 2	Der Aufsichtsrat kann aus den Reihen der Verkehrsunternehmen beratende Mitglieder bestellen.	Die Gesellschafter sind berechtigt, anstelle ihres Oberbürgermeisters/ ihrer Oberbürgermeisterin bzw. Landrats/ Landrätin den/die nach ihrem Dezernatsverteilungsplan zuständigen Beigeordneten/ Beigeordnete bzw. Ersten Landesbeamten/ Erste Landesbeamtin oder Dezernenten/Dezernentin zu entsenden.
Abs. 3	Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Falle mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.	Der Aufsichtsrat kann aus den Reihen der Verkehrsunternehmen beratende Mitglieder bestellen. Beauftragte des Beteiligungscontrollings der Gesellschafter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratende Mitglieder teilnehmen. Weitere Vertreter/Vertreterinnen der Gesellschafter sind aus sachlichem Grund zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen.
Abs. 4	Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Karlsruhe. Ein weiterer stellvertretender Vorsitzender wird von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit gemäß Abs. 3 gewählt.	Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet in jedem Falle mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderäte, Stadträte oder Kreisräte der kommunalen Gesellschafter sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des jeweiligen Gemeinderats bzw. Kreisrats. Bis zur Entsendung von neuen Aufsichtsräten durch den Gesellschafter bleiben die bisherigen Aufsichtsräte im Amt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine

		Neubestellung nur für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Unbeschadet der vorstehenden Grundsätze kann jedes Aufsichtsratsmitglied das Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
Abs. 5	Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter abgegeben.	Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin abgegeben.
Abs. 6	Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.	Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfalle nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten lassen.
Abs. 7	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden.
Abs. 8	---	Die von einem Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats können von demjenigen Gesellschafter, der zur Entsendung berechtigt ist, jederzeit abberufen werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
§ 14	Aufgaben des Aufsichtsrates	Aufgaben des Aufsichtsrates
Abs. 1	Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Er beschließt über Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.	Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung und überwacht diese.

Abs. 2	<p>Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht der Gesellschaft, 2. den Erfolgsplan für den Verbundverkehr, 3. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten, 4. die Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung die Gruppe II BAT überschreitet, 5. die grundsätzliche Verkehrsplanung für den Verbundverkehr, 6. die Festsetzung und Änderung des Verbundtarifes, 7. die Festsetzung des Verbundfahrplanes, 8. die Kooperationsverträge mit den Verkehrsunternehmen, 9. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, 10. den Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 300000 DM je Einzelfall, 11. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. 	<p>Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Geschäftsführung vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung sowie die Abberufung der Geschäftsführung, 3. den Wirtschaftsplan und den Stellenplan der Gesellschaft, 4. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren, 5. die Festsetzung und Änderung des Verbundtarifes, 6. die Kooperationsverträge mit den Verkehrsunternehmen, 7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Gewährleistungsverträgen, 8. den Abschluss von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 300.000 Euro je Einzelfall, 9. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, 10. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für die Geschäftsführung.

Abs. 3	Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, werden im Aufsichtsrat vorberaten.	Angelegenheiten, die der sachlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen, werden im Aufsichtsrat vorberaten.
§ 15	Durchführung von Aufsichtsratssitzungen	Durchführung von Aufsichtsratssitzungen
Abs. 1	Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sollen die dazugehörigen Unterlagen beigelegt werden. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten.	Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einzuberufen und soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.
Abs. 2	Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten.	Die Sitzung findet in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form statt.
Abs. 3	Verlangen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.	Verlangen mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen.
Abs. 4	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmenanteile an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Stimmenanteile beschlussfähig.

Abs. 5	Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Gibt der abwesende Aufsichtsratsvorsitzende seine Stimme schriftlich ab, gibt diese Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.	Beschlüsse des Aufsichtsrates kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Aufsichtsratssitzung den Ausschlag.
Abs. 6	Für die Niederschrift gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 7 sinngemäß.	Der/ Die von der Stadt Karlsruhe entsandte Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin bzw. der/die nach Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete ist Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der vom Landkreis Karlsruhe entsandte Landrat/ Landrätin bzw. der/ die Erste Landesbeamte oder Dezernent/ Dezernentin ist stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ein weiterer stellvertretender Vorsitz wird vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit gemäß § 13 Abs. 4 gewählt.
Abs. 7	---	Stimmbotschaften und Umlaufbeschlüsse sind möglich.
Abs. 8	---	Für die Niederschrift gilt § 11 Abs. 8 sinngemäß.

Abs. 9	---	Das Nähere zum Ablauf der Sitzungen (Einberufung, Form und Fristen, Beschlussfassung sowie Niederschriften) regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
§ 16	Geschäftsführung	Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats
Abs. 1	Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.	Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen ihrer Gebietskörperschaft zu berücksichtigen.
Abs. 2	Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer erfolgt höchstens für die Dauer von 5 Jahren; erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Die Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund aus ihrem Amt abberufen werden. Mit dem Widerruf der Bestellung endet sogleich auch das Anstellungsverhältnis des abberufenen Geschäftsführers.	<p>Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder haben ihren jeweiligen Gesellschafter über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, zu unterrichten. Dies gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichterstattung nicht von Bedeutung ist.</p> <p>Die §§ 394, 395 Aktiengesetz sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Weitergabe von Informationen, insbesondere auch von vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Gesellschaft, an die jeweiligen fachlich zuständigen Stellen sowie die Beteiligungsverwaltung zulässig sind.</p>

Abs. 3	Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbst verantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.	Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.
Abs. 4	Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und geben die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können die Teilnahme beschränken.	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll dieses sein Mandat niederlegen.
Abs. 5	Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie berichtet dem Aufsichtsrat in schriftlicher Form in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten.	Ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich unbeschadet einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen der Stimme bei solchen Sachverhalten zu enthalten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt oder das Aufsichtsratsmitglied einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. In diesem Fall sollte das Mitglied auch nicht an den Beratungen oder der Beschlussfassung über die betreffende Angelegenheit teilnehmen. Das betroffene Mitglied soll hinsichtlich eines solchen Tagesordnungspunktes auch keine Sitzungsunterlagen, Protokolle oder Sitzungsniederschriften erhalten.
Abs. 6	---	Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17	Wirtschaftsplan	Geschäftsführung
Abs. 1	Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen, der der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.	Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen. Ist nur ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er/ sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/ einer Prokuristin vertreten.
Abs. 2	---	Die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen erfolgt höchstens für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen und Anstellungen sind möglich. Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen können nur aus wichtigem Grund aus ihrem Amt abberufen werden. Mit dem Widerruf der Bestellung endet sogleich auch das Anstellungsverhältnis des abberufenen Geschäftsführers/der abberufenen Geschäftsführerin.
Abs. 3	---	Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
Abs. 4	---	Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen nehmen an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und geben die geforderten Auskünfte. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können die Teilnahme beschränken.

Abs. 5	---	Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor. Sie berichtet dem Aufsichtsrat in Textform in sinngemäßer Anwendung des § 90 Aktiengesetz im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen. Aus wichtigem Anlass ist dem/ der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem/ seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin unverzüglich mündlich oder in Textform zu berichten.
Abs. 6	---	Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über den Abschluss von Anstellungsverträgen ab einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bruttojahresentgelt spätestens in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung.
Abs. 7	---	Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführung und deren Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
§ 18	Jahresabschluss und Lagebericht	Wirtschaftsplan und Finanzplanung
Abs. 1	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.	Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen bzw. zu ändern. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige (mittelfristige) Finanzplanung zugrunde zu legen. Der

		Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
Abs. 2	<p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Jahresprüfung bei Eigenbetrieben in Baden-Württemberg (§115 GemOBW) zu prüfen.</p> <p>Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers ist der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>	---
Abs. 3	Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind nach den gesetzlichen Vorschriften bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Lagebericht an sieben Tagen auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.	---
Abs. 4	Die Gesellschafter, deren Kommunalaufsichtsbehörden und jeweiligen Rechnungshöfe haben die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	---

§ 19	Schlussbestimmungen	Jahresabschluss und Lagebericht
Abs. 1	Den Gründungsaufwand, bestehend aus den Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages, der Eintragung der GmbH in das Handelsregister und der anfallenden Kapitalverkehrssteuer, trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von DM 5.000, ein etwaiger Mehrbetrag anteilsentsprechend der jeweiligen Gesellschafter.	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Hiervon abweichend erstellt die Gesellschaft erst dann einen Nachhaltigkeitsbericht, wenn die Gesellschafter dies beschließen.
Abs. 2	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die Gesellschafter einig, dass dessen ungeachtet, der Gesellschaftsvertrag in seinen übrigen wirksamen Teilen in Kraft bleibt und die ungültige Regelung durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige ersetzt wird. Bei Vorliegen einer Lücke gilt Satz 1 entsprechend.	<p>Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer/ Die Abschlussprüferin ist zu beauftragen, in seinem/ ihrem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.</p> <p>Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung nimmt der Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin teil. Die Gesellschaftsversammlung hat innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p>
Abs. 3	Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit notwendig - im Bundesanzeiger veröffentlicht.	Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des

		Jahresabschlusses und des Lageberichts sind nach den gesetzlichen Vorschriften bekanntzugeben.
Abs. 4	Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.1998, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu richten. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge; in diesem Falle wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlage zurückgewährt.	Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung haben die Gesellschafter, deren Kommunalaufsichtsbehörden und jeweiligen Rechnungshöfe die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe wahrgenommen werden.
Abs. 5	Die Gesellschaft unterrichtet die jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörden frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages.	Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
Abs. 6	---	Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses oder eines erweiterten Beteiligungsberichts (§ 95a Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von den Gesellschaftern bestimmten Zeitpunkt einzureichen.
§ 20	---	Kündigung und Verfügung über Geschäftsanteile
Abs. 1	---	Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich zum Jahresende kündigen. Die Kündigung wird durch die Geschäftsführung unverzüglich an alle Gesellschafter weitergeleitet. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur

		Folge; vielmehr wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
Abs. 2	---	Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen an Dritte, bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn es sich bei dem Dritten nicht um einen Aufgabenträger des öffentlichen Nahverkehrs handelt oder der Dritte den Gegenstand des Unternehmens (§ 2) nicht hinreichend fördern kann.
§ 21	---	Einziehung von Geschäftsanteilen
Abs. 1	---	Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn der Gesellschafter eine grobe Pflichtverletzung begeht. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder die wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag vor.
Abs. 2	---	Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
Abs. 3	---	Mit dem Beschluss über die Einziehung scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Anteile fallen dem KVV zu, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

§ 22	---	Abfindung
Abs. 1	---	Kündigt ein Gesellschafter diesen Vertrag oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so erhält dieser eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht der Höhe seiner eingezahlten Stammeinlagen.
Abs. 2	---	Die Abfindung wird vier Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung (§ 20 Abs. 1) bzw. vier Wochen nach dem Beschluss über die Einziehung (§ 21 Abs. 2) fällig.
Abs. 3	---	Die Gesellschaft kann die Abfindung in drei gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten auszahlen. Eine Verzinsung findet nicht statt.
§ 23	---	Übergangsbestimmungen
Abs. 1	---	<p>Abweichend von § 13 gelten bis zu den kommenden Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg, die voraussichtlich im Jahre 2029 stattfinden werden, hinsichtlich der Zusammensetzung und der Sitzverteilung des Aufsichtsrates sowie der Stimmengewichtung folgende Übergangsbestimmungen:</p> <p>Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus 37 Mitgliedern und setzt sich mit folgenden Stimmgewichtungen zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Karlsruhe entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und 9 weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 1,32,

		<ol style="list-style-type: none">2. der Landkreis Karlsruhe entsendet den Landrat/ die Landrätin und 4 weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 1,39,3. das Land Baden-Württemberg entsendet ein Mitglied mit 6,96 Stimmen,4. der Landkreis Rastatt entsendet den Landrat/ die Landrätin und drei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,55,5. die Stadt Pforzheim entsendet den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und drei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,55,6. der Landkreis Enzkreis entsendet den Landrat/ die Landrätin und drei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,55,7. die Stadt Baden-Baden entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und zwei weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,37,8. der Landkreis Germersheim entsendet den Landrat/ die Landrätin und 2 weitere Mitglieder mit einem Stimmengewicht von jeweils 0,37,9. die Stadt Landau entsendet den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin mit einem Stimmengewicht von 0,3710. der Landkreis Südliche Weinstraße entsendet den Landrat/die Landrätin mit einem Stimmengewicht von 0,37,11. das Land Rheinland-Pfalz entsendet ein Mitglied mit einem Stimmengewicht von 0,37.
--	--	---

Abs. 2	---	§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
Abs. 3	---	§13 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
§ 24	---	Schlussbestimmungen
Abs. 1	---	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind sich die Gesellschafter einig, dass dessen ungeachtet, der Gesellschaftsvertrag in seinen übrigen wirksamen Teilen in Kraft bleibt und die ungültige Regelung durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige ersetzt wird. Bei Vorliegen einer Lücke gilt Satz 1 entsprechend.
Abs. 2	---	Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft ist der Sitz der Gesellschaft.